



WETTSPIELORDNUNG

DES TENNIS-VERBANDES BERLIN-BRANDENBURG E.V.

(Fassung vom 11. September 2020)

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten
- § 2 Änderungen, Experimentierklausel, Durchführungsbestimmungen
- § 3 Altersklassen und Spielklassen
- § 4 Einordnung von Mannschaften in Spielklassen
- § 5 Gruppeneinteilung
- § 6 Teilnahme an den Verbandsspielen
- § 7 Mannschaftsmeldung
- § 8 Spielberechtigung
- § 9 Namentliche Meldung
- § 10 Einsatz von Spielern in Mannschaften
- § 11 Spielorte, Spieltermine, Spieltage
- § 12 Spielregeln, Spielfolge, Spielpausen
- § 13 Bälle
- § 14 Durchführung der Verbandsspiele
- § 15 Mannschaftsführer, Oberschiedsrichter, Schiedsrichter
- § 16 Mannschaftsaufstellung
- § 17 Nicht vollzählige Mannschaft
- § 18 Spielausfall und Spielabbruch (Verlegung in die Halle)
- § 19 Mitwirkung eines nicht Spielberechtigten
- § 20 Spielbericht
- § 21 Verbandsspiele Winter (Hallen-Saison)
- § 22 Spielergebniswertung und Tabellenstand
- § 23 Verbandsmeister, Klassensieger, Aufstieg
- § 24 Abstiegsregelungen
- § 25 Proteste
- § 26 Entscheidung von Amts wegen
- § 27 Ordnungsgelder

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten

(1) Diese Wettspielordnung (WSpO) gilt vorrangig für alle Mannschaftswettkämpfe (Mannschaftsmeisterschaften), die vom Tennis-Verband Berlin-Brandenburg (TVBB) durchgeführt werden. Soweit hier nicht abweichend geregelt, gelten neben den Spielregeln der ITF folgende Bestimmungen des Deutschen Tennis-Bundes e.V. (DTB):

- a) die Wettspielordnung
- b) die Leistungsklassenordnung nebst Durchführungsbestimmungen
- c) die Jugendordnung
- d) die Hinweise für das „Spiel ohne Schiedsrichter“

Für alle durchgeführten Turniere, die für die Deutsche Rangliste gewertet werden sollen, gilt die Turnierordnung des DTB. Für die Durchführung von Leistungsklassen-Turnieren gilt die Turnierordnung des DTB, sofern in den Richtlinien zur Durchführung von LK-Turnieren des DTB und der Leistungsklassen-Turnierordnung des TVBB nichts Abweichendes festgehalten ist. Für den Jugendbereich gelten vorrangig von der Verbands-Jugendkommission beschlossene abweichende Regelungen, soweit sie gemäß dieser Wettspielordnung zustande gekommen sind.

Ämter und Funktionsbezeichnungen der Organe werden in der Wettspielordnung ausschließlich mit dem grammatischen Geschlecht bezeichnet. Das biologische oder soziale Geschlecht der Funktionsträger ist hierdurch nicht vorgegeben.

(2) Der TVBB trägt zur Ermittlung seiner Mannschaftsmeister in einem Spieljahr (01.10. - 30.09. des Folgejahres, bei der Jugend regelt dieses die Jugendordnung)

- a) Verbandsspiele Sommer Freiluft-Saison,
- b) Verbandsspiele Winter Hallen-Saison,

aus.

(3) Der Vizepräsident Sport und die Referenten im Wettkampfbetrieb (Spielleiter) sind zuständig für den Rahmenterminplan der Verbandsspiele Sommer und Winter in allen Spielklassen. Sie setzen ferner auf Verbandsebene die Anzahl der Gruppen in den einzelnen Spielklassen und die Termine für die Mannschaftswettbewerbe fest, ergänzen (falls erforderlich) einzelne Gruppen, nehmen die Auslosung der Gruppen vor, regeln den Auf- und Abstieg, bestimmen die Zahl der in den einzelnen Alters- und Spielklassen spielenden Mannschaften und die Gruppenstärke. Darüber hinaus gehende Beschlüsse des Sport-ausschusses bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(4) Regional können Zusatzbestimmungen erlassen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser WSpO oder anderen Ordnungen des TVBB stehen dürfen. Diese Zusatzbestimmungen müssen in Durchführungsbestimmungen hinterlegt werden.

(5) Die Abwicklung der Mannschaftswettbewerbe erfolgt durch den Einsatz des Online-Service- und Ergebnisdienstes des TVBB. Näheres wird durch Durchführungsbestimmungen geregelt.

(6) Die Mannschaftswettkämpfe werden in dieser Ordnung als Verbandsspiele, die Einzel- und Doppelspiele innerhalb eines Verbandsspiels werden als „Wettspiel“, die daran beteiligten Sportler und Sportlerinnen als „Spieler“ bezeichnet.

(7) Soweit diese Wettspielordnung Befugnisse auf den Sportausschuss bzw. die Sportwarte überträgt, werden diese im Bereich der Jugend von der Jugendkommission bzw. den zuständigen Jugendwarten wahrgenommen.

§ 2 Änderungen, Experimentierklausel, Durchführungsbestimmungen

(1) Änderungen dieser WSpO können nach § 17(2) der Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Das Präsidium kann in einzelnen Mannschaftswettbewerben und/oder Spielklassen von der gültigen WSpO abweichende Spielsysteme oder Spielwertungen zu Testzwecken mit dem Ziel einer konstruktiven Weiterentwicklung des Mannschaftsspielbetriebs zulassen, jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum. Über diesen entscheidet die auf den Zulassungstermin folgende ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Das Präsidium kann Durchführungsbestimmungen zur WSpO erlassen, um in der WSpO verankerte Regelungen zu präzisieren oder zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Ballmarken, die Auf- und Abstiegsregelungen, die Spieltermine von Auf-, Abstiegs- und Relegationsspielen, die Neueinstufung von Mannschaften, die EDV-Regelungen im Service- und Ergebniserfassungssystem des TVBB.

§ 3 Altersklassen und Spielklassen

(1) Für die Wettspiele von Vereinsmannschaften können vom Präsidium Altersklassen nach den Vorgaben des § 3, Ziffer 1 bis 5 der DTB-Wettspielordnung gebildet werden.

(2) Für die Verbandsspiele Sommer auf Verbandsebene sind die Mannschaften nach ihrer Spielstärke in Spielklassen aufgeteilt und zwar in eine

Meisterschaftsklasse (Soll: 1 Gruppe, Winter und Jugend: bis zu 2 Gruppen),
Verbandsoberrliga (bis zu 2 Gruppen),
Verbandsliga (bis zu 4 Gruppen).

Bei den Verbandsspielen im Winter kann die Meisterschaftsklasse 2 Gruppen umfassen.
Für den Jugendbereich können abweichende Einteilungen vorgenommen werden.
Ggf. notwendige Abweichungen werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Die Verbandsspiele auf Bezirksebene werden regional ausgetragen. Die Mannschaften aller Altersklassen sind nach ihrer Spielstärke in Spielklassen aufgeteilt und zwar in eine

Bezirksoberrliga I (bis zu 4 Gruppen),
Bezirksoberrliga II (bis zu 4 Gruppen),
Bezirksliga I (bis zu 8 Gruppen),
Bezirksliga II (bis zu 8 Gruppen),
Bezirksklasse I (bis zu 8 Gruppen),
Bezirksklasse II.

(4) Regional ist die Einrichtung weiterer Spielklassen und weiterer Altersklassen, die Auslassung von Klassen oder Gruppen sowie Änderungen der Gruppengröße bei Bedarf möglich. Sollte eine Spielklasse

in den Regionen aus weniger als 4 Mannschaften bestehen, können die Mannschaften der betroffenen Klasse aus zwei oder mehreren Regionen zusammengefasst werden.

§ 4 Einordnung von Mannschaften in Spielklassen

(1) Neueinstufungen von Mannschaften außerhalb der Auf- und Abstiegsregelungen dieser Wettspielordnung sind auf Antrag nur in Einzelfällen durch das Präsidium möglich.

(2) Mannschaften, die nach bereits erfolgter Meldung und veröffentlichter Auslosung zu den Mannschaftswettbewerben zurückgezogen werden, sind bei einer Meldung zu Verbandsspielen der darauf folgenden Saison als Absteiger in die nächst tiefere Spielklasse einzustufen.

(3) Wechselt eine Mannschaft von einer Altersklasse in eine ältere, so verfällt die Klassenzugehörigkeit der wechselnden Mannschaft für den Verein. Will der Verein die bisherige Spielklasse für die wechselnde Mannschaft beibehalten, muss er dies vor der Mannschaftsmeldung bis zum 01.12. beantragen. Voraussetzung ist, dass mehr als die Hälfte der Spieler in der vorangehenden Saison Stammspieler der wechselnden Mannschaft waren.

(4) Im Jugendbereich kann die Einordnung von Mannschaften in Spielklassen in begründeten Einzelfällen durch die Jugendkommission und auf Antrag von Vereinen unter Zustimmung der Jugendkommission auch abweichend von den durch Auf- und Abstieg vorgegebenen Einstufungen vorgenommen werden.

(5) Mannschaften, die aus überregionalen Ligen absteigen, werden automatisch in die Meisterschaftsklasse eingeordnet, sofern sie nicht abgemeldet werden.

§ 5 Gruppeneinteilung

(1) Zu einer Gruppe gem. § 3 (2)-(4) gehören in der Regel bis zu 7 Mannschaften.

(2) Bei der Aufteilung der Mannschaften einer Spielklasse in Gruppen werden die spielstärksten Mannschaften einer Spielklasse, festgestellt von den Referenten des Wettkampfbetriebs im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Sport, sowie die Auf- und Absteiger auf die einzelnen Gruppen verteilt und die übrigen Mannschaften werden zugelost.

(3) Mehrere Mannschaften eines Vereins sollen, wenn irgend möglich, so zugelost werden, dass sie nicht in derselben Gruppe spielen. In eingleisigen Wettbewerben haben 2 Mannschaften eines Vereins ihren Wettkampf gegeneinander am ersten Spieltag zu bestreiten.

§ 6 Teilnahme an den Verbandsspielen

(1) An den Verbandsspielen kann jeder Mitgliedsverein des TVBB teilnehmen.

(2) Für die Teilnahme an den Verbandsspielen der Freiluftsaison (Sommer) ist der Nachweis von mindestens 2 vom Präsidium genehmigten Freiplätzen, für die Teilnahme an den Verbandsspielen Winter die Anerkennung des gemeldeten Vereins, die für die gemeldeten Mannschaften entstehenden Kosten anteilig zu übernehmen, Voraussetzung.

(3) Im Jugendbereich können auf Bezirksebene auch die Verbandsspiele Sommer in einer vom Präsidium genehmigten Halle auf mindestens 2 Plätzen ausgetragen werden.

§ 7 Mannschaftsmeldung

(1) Jeder Verein hat bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres für die Freiluftsaison bzw. dem 30. Juni für die Hallensaison dem Verband anzuzeigen, mit welchen Mannschaften er sich an den nächstfolgenden Verbandsspielen beteiligen wird. Diese Meldung ist an die Geschäftsstelle des TVBB entsprechend dem in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Verfahren zu richten. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Teilnahme an den Verbandsspielen.

(2) Ein Mitgliedsverein kann mit einem anderen Mitgliedsverein eine Spielgemeinschaft bilden. Die Verfahrensweise hierzu wird über Durchführungsbestimmungen geregelt. [Spielt eine Spielgemeinschaft in einer Altersklasse, so sind Mannschaften der beteiligten Mitgliedsvereine in derselben Altersklasse nicht zugelassen. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen in überregionale Spielklassen aufzusteigen oder an der entsprechenden Aufstiegsrunde teilzunehmen. Die nächstplatzierte Mannschaft rückt nach.](#)

(3) Für die Teilnahme an den Verbandsspielen wird ein Meldegeld erhoben. Das Meldegeld wird auf Vorschlag des Präsidiums auf einer Mitgliederversammlung festgesetzt und rechtzeitig vor dem jeweiligen Meldeschluss bekannt gegeben. Das Meldegeld ist mit Abgabe der Meldung verwirkt.

§ 8 Spielberechtigung

(1) Ein Verein darf alle zum Zeitpunkt des Meldeschlusses gem. § 9 (1) bei ihm eingetragenen und spielberechtigten Mitglieder für die Mannschaften melden, sofern sie die Altersvoraussetzungen für die entsprechenden Wettbewerbe erfüllen.

(2) Ein Spieler darf für die Verbandsspiele Sommer nur für einen einem Landesverband des DTB angeschlossenen Vereins für offizielle Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden. Ein Wechsel der Spielberechtigung ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. möglich. Abweichend ist ein Wechsel vom 01.02. bis zum 15.03. nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins möglich.

Unabhängig davon dürfen Spieler nur für einen einem Landesverband des DTB angeschlossenen Verein für Mannschaftsspiele im Winter gemeldet werden und sind nur für diesen Verein bis zum Abschluss der Winterrunde spielberechtigt.

Die Verfahrensweise zum Vereinswechsel wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Ein Spieler darf in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. September des folgenden Jahres nur für einen Verein eines Landesverbandes des DTB an den Verbandsspielen (Sommer) teilnehmen. Die Meldung oder Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung.

(4) [In den Mannschaftswettkämpfen des TVBB gibt es keine Beschränkungen für den Einsatz ausländischer Spieler. Für Aufstiegsspiele in überregionale Spielklassen greifen die Regelungen des DTB bzw. der überregionalen Spielklasse.](#)

(5) Spieler sind nur spielberechtigt, wenn sie in der namentlichen Mannschaftsmeldung gem. § 9 aufgeführt sind.

(6) Bei den Senioren ist in einer Altersklasse spielberechtigt, wer die angegebene Altersgrenze bis zum 31.12. eines Jahres (Verbandsspiele Sommer) bzw. des Folgejahres (Verbandsspiele Winter) erreicht. Bei der Jugend ist in einer Altersklasse spielberechtigt, wer die angegebene Altersgrenze bis zum 31.12. eines Jahres (Verbandsspiele Sommer) bzw. des Folgejahres (Verbandsspiele Winter) noch nicht überschritten hat.

§ 9 Namentliche Meldung

(1) Bis spätestens zum 15. März (Verbandsspiele Freiluftsaison) bzw. 2 Wochen vor Beginn der Wettspiele (Verbandsspiele Hallensaison) hat, getrennt nach Altersklassen, die namentliche Meldung (Vor- und Zuname, Geburtsjahr, ID-Nummer) der für die gemeldeten Mannschaften vorgesehenen Spieler an die Geschäftsstelle des TVBB entsprechend dem in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Verfahren zu erfolgen.

(2) [Auf Antrag des Vereins können nachweislich vergessene Spieler nachgemeldet werden. Die Kriterien für Nachmeldungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.](#) Für die Nachmeldung wird eine Gebühr nach § 27 erhoben.

(3) Auf Verbandsebene besteht eine Mannschaft grundsätzlich aus sechs Einzelspielern und drei Doppelpaaren (6er-Mannschaften). Ausgenommen hiervon sind Mannschaften der Altersklasse Damen 55, Damen 60, Damen 65, Herren 65, Herren 70, Herren 75 und alle Jugendmannschaften, die aus vier Einzelspielern und zwei Doppelpaaren (4er-Mannschaften) bestehen.

(4) Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste, dann das LK-System. Hiervon abweichende Mannschaftsmeldungen sind grundsätzlich unzulässig.

Für Spieler ab Damen 30 / Herren 30 kann in Einzelfällen eine Einstufung der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u. a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden.

Für Aktive und Jugend gilt die jeweilige gültige Deutsche Rangliste der Damen und Herren. Bei den Senioren zählen die jeweiligen gültigen Ranglisten der Altersklassen, bei Spielern in Ranglisten unterschiedlicher Altersklassen die Spielstärke untereinander.

B-Ranglistenplätze werden für die Altersklassen Damen und Herren von dem Vizepräsidenten Sport im Einvernehmen mit den Sportwarten des Wettkampfbetriebs vergeben.

Werden Spieler in mehreren Altersklassen gemeldet, dann muss deren Meldereihenfolge untereinander in allen Altersklassen gleich sein.

Die Leistungsklassen 20 bis 23 sind hierbei gleichgestellt. Spieler dieser Leistungsklassen können von ihren Vereinen nach eingeschätzter Spielstärke aufgestellt werden.

(5) Für einen Spieler, der aufgrund seiner Leistungsklasse eigentlich so weit vorne gemeldet werden müsste, dass er Stammspieler einer oberen Mannschaft derselben Altersklasse würde, kann bei der namentlichen Meldung ein Sperrvermerk gesetzt werden, der vom meldenden Verein mit Abgabe der Meldung zu beantragen ist. Ein solcher Spieler darf dann allerdings kein einziges Mal in einer oberen Mannschaft spielen.

(6) Mannschaften, für welche die namentliche Meldung nicht termingemäß abgegeben wurde, können von der Teilnahme an den Verbandsspielen ausgeschlossen werden.

(7) Vor dem Beginn der Verbandsspiele werden die namentlichen Meldungen aller Vereine auf die Homepage des TVBB gestellt. Einsprüche gegen Spielermeldungen oder die Reihenfolge der Meldung sind innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung an das Präsidium zu richten, das darüber entscheidet.

(8) Über die Zulassung der gemeldeten Spieler sowie über Einsprüche gegen Spielermeldung oder die Rangfolge der Meldung entscheidet das Präsidium. Eine Korrektur einer fehlerhaften Meldeliste ist von Amts wegen möglich.

(9) Für jede Mannschaft muss eine Kontaktperson benannt werden, die bei Korrekturen oder Spielansetzungen Ansprechpartner für die Spielleiter ist, mit E-Mail und Telefonnummer.

§ 10 Einsatz von Spielern in Mannschaften

(1) In allen Spielklassen gem. § 3 gehören von den gem. § 9 (3) aufgelisteten Spielern die Spieler 1 bis 6 der ersten, die Spieler 7 bis 12 der zweiten, die Spieler 13 bis 18 der dritten Mannschaft usw. automatisch als Stammspieler an, dies gilt auch für Mannschaften, die in verbandsübergreifenden Spielklassen spielen. Stammspieler einer Mannschaft haben für nachfolgende Mannschaften keine Spielberechtigung. Entsprechende Regelungen gelten für 4er- bzw. 2er-Mannschaften.

(2) Innerhalb einer Altersklasse darf ein Spieler aus einer unteren Mannschaft zum Zwecke der Ergänzung einer oberen Mannschaft (Ersatzspieler) nur einmal herangezogen werden, anderenfalls wird er Stammspieler der oberen Mannschaft und kann in einer unteren Mannschaft an einem späteren Spieltag nicht mehr eingesetzt werden.

(3) Spieler dürfen während einer Saison gem. § 1 Verbandsspiele in zwei Altersklassen spielen; Einsätze in Mannschaften, die in verbandsübergreifenden Spielklassen spielen, zählen dabei mit. Jugendliche dürfen in drei Altersklassen spielen.

Regional kann für einzelne oder alle Alters- bzw. Spielklassen auch ein Spielen in mehr als zwei Altersklassen zugelassen werden; diese Zusatzbestimmungen müssen in Durchführungsbestimmungen hinterlegt sein und vom Präsidiumsmitglied für regionale Belange genehmigt werden.

(4) Ein Spieler darf an einem Spieltag nur in maximal zwei Mannschaften spielen. Einzel darf ein Spieler an einem Spieltag nur in einer Mannschaft spielen. Hierbei gilt als Spieltag bei nicht von Amts wegen verlegten Spielen der Tag der ursprünglichen Ansetzung.

§ 11 Spielorte, Spieltermine, Spieltage

(1) Die Spieltermine für die Verbandsspiele werden von den zuständigen Spielleitern für die ganze Spielzeit im Voraus festgelegt. Die Spielansetzungen werden bekannt gegeben. Die in einer Spielansetzung zuerst genannte Mannschaft hat Heimrecht. Die Termine für die erforderlichen Gruppensiegerspiele werden zu gegebener Zeit von den zuständigen Sportwarten festgelegt und den betroffenen Vereinen mitgeteilt.

(2) Spieltage sind in erster Linie Sonnabende und Feiertage für Jugend- und Damenmannschaften bzw. Sonn- und Feiertage für Jugend- und Herrenmannschaften; für Mannschaften der Altersklassen ab Damen 60 und Herren 65 und älter auch Wochentage.

(3) Verlegungen von angesetzten Verbandsspielen oder einzelnen Wettspielen, sind erforderlich, wenn

ein oder mehrere Spieler zu Tennis- Repräsentativ-Veranstaltungen des Verbandes oder des DTB herangezogen sind. Der zuständige Spielleiter legt nach Anhörung der betroffenen Vereine den Nachholtermin fest.

(4) Spieltag im Sinne dieser Wettspielordnung ist der Kalendertag, an dem das Spiel ursprünglich angesetzt ist. Bei Verlegungen von Amts wegen, durch Sportausschuss oder Präsidium, gilt der neue Termin als Spieltag im Sinne der Wettspielordnung.

§ 12 Spielregeln, Spielfolge, Spielpausen

Die Tennisregeln der „International Tennis Federation (ITF)“ finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(1) In jedem Wettspiel entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.

(2) Jeder Satz wird beim Stand von 6:6 nach der „Tie-Break“-Regel weitergespielt.

(3) Ein erforderlicher 3. Satz wird in allen Altersklassen und Spielklassen sowohl im Einzel als auch im Doppel als „Match Tie-Break“ gespielt.

(4) Midcourt U10: Die Spiele im Midcourt werden auf einem verkleinerten Feld entsprechend den Regelungen des DTB Midcourts durchgeführt. Es werden zwei Gewinnsätze bis vier gespielt. Beim Stand von 4:4 entscheidet ein normaler Tie-Break. Die „No-Ad“-Regel findet Anwendung.

Platzmaß Einzel: 18 m x 6,40 m

Platzmaß Doppel: 18 m x 8,23 m

Netzhöhe: 80 cm

(5) Zwischen Einzel- und Doppeleinsatz hat ein Spieler Anspruch auf 20 Minuten Pause.

§ 13 Bälle

Für die Verbandsspiele sind vom gastgebenden Verein mindestens für jedes Einzelspiel drei neue Bälle zu stellen. Die Marken der bei den Verbandsspielen zu benutzenden Bälle bestimmt das Präsidium. Die festgelegten Ballmarken werden in den Durchführungsbestimmungen des TVBB veröffentlicht.

§ 14 Durchführung der Verbandsspiele

(1) Die Durchführung der Verbandsspiele ist in den §§ 14-19 verbindlich geregelt, sofern nicht die Sonderregeln für die Jugend gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 5 einschlägig sind. Werden Bestimmungen verletzt, sollen die beteiligten Mannschaften unter Würdigung des Gewichts und der Ursache dennoch versuchen, eine sportliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) Für die einwandfreie Durchführung der Wettspiele, insbesondere für den ordnungsgemäßen Zustand der Plätze und der nach § 13 benötigten Bälle ist der platzstellende Verein verantwortlich.

(3) Sind an einem Spieltag auf den gleichen Plätzen zwei Verbandsspiele aufeinander folgend angesetzt und ist das zuerst angesetzte Verbandsspiel zum Zeitpunkt des Beginns des nachfolgenden

Verbandsspiels noch nicht beendet, so ist das zuerst angesetzte Verbandsspiel abubrechen. Dies gilt nicht für Ansetzungen der Bundesliga, der Regionalliga, der Ostliga oder der Meisterschaftsklasse bei nachfolgenden Verbandsspielen in unteren Klassen. Von dieser Regelung kann bei Einvernehmen mit den Mannschaftsführern der an der nachfolgenden Spielansetzung beteiligten Mannschaften abgewichen werden.

(4) Die Verbandsspiele beginnen mit dem zweiten, vierten und sechsten Einzel in der ersten Runde und werden mit dem ersten, dritten und fünften Einzel in der zweiten Runde fortgesetzt, sofern sich nicht die Mannschaftsführer im Einvernehmen mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen. Die Doppel werden im Anschluss an die Einzel gespielt, sie haben spätestens 20 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels zu beginnen. Bei 4er-Mannschaften wird entsprechend verfahren. Stehen nur 2 Plätze zur Verfügung, so wird bei 6er-Mannschaften in der Reihenfolge sechstes, viertes, zweites, fünftes, drittes, erstes Einzel bzw. erstes, zweites, drittes Doppel gespielt. Die Mannschaften können sich im Einvernehmen mit dem Oberschiedsrichter in allen Konstellationen auf eine andere Reihenfolge einigen, wobei auch auf mehr als drei bzw. zwei Plätzen gespielt werden kann.

Spielbeginn ist die Uhrzeit der Ansetzung, eine Einspielzeit von 5 Minuten ist zulässig.

§ 15 Mannschaftsführer, Oberschiedsrichter, Schiedsrichter

(1) Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch Spieler seiner Mannschaft sein kann. Er allein vertritt die Belange der Mannschaft. Die Mannschaftsführer sind im Spielformular durch MF zu kennzeichnen.

(2) Für jedes Verbandsspiel wird der Oberschiedsrichter von dem in der Spielansetzung an zweiter Stelle genannten Verein gestellt, sofern er nicht vom Vizepräsidenten Sport, Vizepräsidenten Jugendsport oder den Referenten im Wettkampfbetrieb bestimmt wird. Im Zweifelsfall nimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft dessen Rechte und Pflichten wahr. In der Hallensaison ist der Spielleiter, sofern ein solcher bestellt ist, zugleich Oberschiedsrichter. [Ist der Oberschiedsrichter zugleich Spieler einer Mannschaft, so hat er für den Zeitraum seines Spiels einen Stellvertreter zu bestimmen.](#)

(3) Der Oberschiedsrichter entscheidet in Streitfällen, soweit diese nach den Tennisregeln der „International Tennis Federation“ (ITF) oder dieser Wettspielordnung nicht der endgültigen Entscheidung anderer unterliegen. Er allein entscheidet über die Unterbrechung oder den Abbruch von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes der Plätze oder der Witterung. Er sorgt für die zügige Durchführung des Verbandsspiels.

(4) Der Oberschiedsrichter kann für ein Wettspiel den Einsatz eines Stuhlschiedsrichters bestimmen. Auf Verlangen eines Mannschaftsführers muss er dies tun. Sämtliche auf dem Spielberichtsbogen des jeweiligen Verbandsspiels erfasste Spieler sowie die Mannschaftsführer beider Mannschaften sind auf Anforderung durch den Oberschiedsrichter verpflichtet, als Stuhlschiedsrichter tätig zu werden. Der Oberschiedsrichter soll sich bemühen, mit den Mannschaftsführern hinsichtlich der Person des Stuhlschiedsrichters Einigkeit herzustellen.

§ 16 Mannschaftsaufstellung

(1) In einem Verbandsspiel können alle spielbereiten und spielberechtigten Spieler (siehe §§ 8 bis 10) einer Mannschaft aufgestellt werden. Spielbereit für die Einzel/Doppel heißt: Bei der Abgabe der

Einzel aufstellung/Doppelaufstellung anwesend und offensichtlich spielfähig. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgibt, d.h., wer sein Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist, ist im Doppel nicht spielberechtigt.

(2) Die Einzelspieler sind in der Reihenfolge der namentlichen Meldung gem. § 9 aufzustellen. Werden Spieler nicht aufgestellt, so rücken die übrigen Spieler in der Reihenfolge der namentlichen Meldung auf.

(3) Die Doppelspieler erhalten Platzziffern (von 1 bis 6 bei 6er-, von 1 bis 4 bei 4er-Mannschaften), die sich aus der namentlichen Meldung gem. § 9 ergeben. Die Summe der Platzziffern der Spieler eines jeden Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden. Die Doppelspieler sind grundsätzlich namentlich und mit ihrer Platzziffer in den Spielbericht einzutragen.

(4) Die Mannschaftsführer geben vor dem festgelegten Verbandsspielbeginn schriftlich die Aufstellung für die Einzel, und unmittelbar nach Beendigung des letzten Einzels die Aufstellung für die Doppel dem Oberschiedsrichter bekannt. Oberschiedsrichter und Mannschaftsführer kontrollieren anhand der namentlichen Meldung gem. § 9 die ordnungsgemäße Aufstellung. Sind Einzelspieler fehlerhaft aufgestellt, so ist die Aufstellung gemäß gültiger Meldeliste zu korrigieren, dabei sind alle bisher aufgestellten Spieler zu berücksichtigen. Bei fehlerhaft aufgestellten Doppelpaarungen bleiben die Paarungen gemäß Aufstellung bestehen und werden anhand der korrekten Platzziffern korrigiert; bei ggf. gleicher Platzziffer bleibt die bisher vorgesehene Reihenfolge der betroffenen Doppel untereinander bestehen. Entspricht sie nicht den Bestimmungen, so hat der Oberschiedsrichter eine Berichtigung zu veranlassen. Die in den Spielbericht eingetragene Aufstellung für die Einzel/Doppel ist endgültig. Wenn ein Spieler oder ein Doppel an einer tieferen als der ordnungsgemäßen Position gespielt hat, so gilt sein Wettspiel als verloren.

(5) Von den Festlegungen in Abs. (4), Satz 1, hinsichtlich der Meldung und Durchführung der Doppel kann bei Einvernehmen unter den Mannschaftsführern abgewichen werden.

(6) Erfolgt die Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung für die Einzel gem. Abs. 4 bis 15 Minuten nach dem festgelegten Verbandsspielbeginn (Verspätetes Antreten einer Mannschaft, vgl. § 27), sind die Mannschaften verpflichtet, das Verbandsspiel auszutragen.

§ 17 Nicht vollzählige Mannschaft

(1) Sind bei einem Verbandsspiel zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung gem. § 16 bei einer 6-er Mannschaft nicht mindestens 4 Spieler und bei einer 4-er Mannschaft nicht mindestens 2 Spieler anwesend (Nichtantreten einer Mannschaft, vgl. § 27), so verliert sie 0:9 bzw. 0:6. Der Sportausschuss des TVBB kann die nicht angetretene Mannschaft nach Anhörung zum Absteiger erklären.

(2) Gegen Entscheidungen nach Abs. (1) ist Protest gem. § 24 bzw. 25 nur möglich, wenn die Ursache ein nachweisbar nicht vorhersehbares Ereignis ist, über das die gegnerische Mannschaft unverzüglich, d.h. in der Regel noch vor dem festgelegten Verbandsspielbeginn, informiert wurde.

(3) Ist bei einem Verbandsspiel zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung gem. § 16 mindestens die Hälfte der spielberechtigten Spieler einer Mannschaft anwesend, so wird das Verbandsspiel ausgetragen. Bei unvollständigem Antreten (vgl. § 27) werden nicht zustande gekommene Wettspiele mit 6:0, 6:0 für diejenige Mannschaft gewertet, deren Spieler zu dem Wettspiel antritt (Einzel) bzw. antreten (Doppel).

(4) Grundsätzlich kann eine Mannschaft vor Spielbeginn Nachsicht bezüglich des Erscheinens der Mannschaft und der Anwesenheit von Spielern gewähren. Dies muss sofort unter Angabe des Zeitpunktes, bis zu dem die Nachsicht für welche Spieler gewährt wird, in dem Spielbericht eingetragen werden. Wird der Nachsichtzeitpunkt für das Erscheinen der Mannschaft versäumt, gilt diese als nicht angetreten. Wird der Nachsichtzeitpunkt für das Erscheinen einzelner Spieler versäumt, sind die betreffenden Einzel und alle nachrangigen Einzel verloren (Strafwertung).

§ 18 Spielausfall und Spielabbruch (Verlegung in die Halle)

(1) Wird ein Verbandsspiel wegen witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze nicht begonnen oder unterbrochen, so haben die Mannschaften vor einem Ausfall oder Abbruch des Verbandsspiels eine Wartezeit von mindestens 2 Stunden einzuhalten.

(2) Wird ein Verbandsspiel nicht begonnen oder abgebrochen, so einigen sich die Mannschaftsführer vorzugsweise sofort, spätestens aber binnen einer Woche auf einen verbindlichen Ersatztermin, der innerhalb eines Monats und vor dem letzten Spieltag der Gruppe nach dem ursprünglich angesetzten Termin liegen muss und in den Spielbericht eingetragen wird. Die Mannschaftsführer können sich auch darauf einigen, verschiedene Wettspiele zu unterschiedlichen Zeiten und/oder an unterschiedlichen Tagen durchzuführen. Der Spielleiter ist von dem Ersatztermin bzw. den Ersatzterminen über das Online-TVBB-Nu-System zu verständigen. Der Ersatztermin bzw. die Ersatztermine bedürfen bzw. bedürfen seiner Zustimmung. Einigen sich die Mannschaftsführer nicht innerhalb der Wochenfrist auf einen Ersatztermin oder einigen sie sich auf einen Ersatztermin außerhalb der o.g. Frist, so wird dieser von dem Spielleiter festgelegt.

(3) Wird ein Verbandsspiel nicht begonnen, so kann am Ersatztermin die Mannschaft neu aufgestellt werden. Wird ein Verbandsspiel nach Abschluss der Einzel, aber vor Aufnahme der Doppel abgebrochen, so können zum Ersatztermin die Doppel neu aufgestellt werden.

(4) Ein abgebrochenes Verbandsspiel wird, auch soweit es das einzelne Wettspiel betrifft, beginnend mit demselben Spielstand wie beim Abbruch, sobald als möglich fortgesetzt, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich, das Verbandsspiel/Wettspiel neu zu beginnen. Spielstände, Aufschlagrechte und Terminabsprachen sind in den Spielbericht einzutragen. Die Wettspiele sind mit Bällen ähnlicher Abnutzung wie beim Spielabbruch fortzusetzen (dies können, bei kurzfristiger Fortsetzung, auch die Originalbälle sein), verantwortlich ist der gastgebende Verein; die Mannschaftsführer können sich im Einvernehmen auf eine andere Lösung einigen.

(5) Kann ein Verbandsspiel im Freien nicht gespielt werden, so kann es in eine Halle verlegt werden, wenn sich die Mannschaftsführer hierüber einig sind.

§ 19 Mitwirkung eines nicht Spielberechtigten

(1) Nimmt ein gemäß § 8 nicht spielberechtigter Spieler an den Einzelwettspielen eines Verbandsspiels teil, so hat der Spielleiter von Amts wegen oder auf Antrag eines Vereins innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden des Spielergebnisses das Verbandsspiel als mit zu Null verloren zu erklären. Wird ein nicht spielberechtigter Spieler erst in den Doppelwettspielen eingesetzt, so gelten sämtliche Doppelwettspiele als mit zu Null verloren. Bei Einsatz eines Spielers, der gegen die Regelungen des § 10 verstößt, werden alle Spiele ab der Position des Spielers als verloren gewertet.

(2) Über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Spielleiters beschließt das Präsidium. Nach Ablauf der o.g. Frist ist die Verusterklärung eines Verbandsspiels nur durch das Präsidium zulässig.

§ 20 Spielbericht

(1) Für jedes Verbandsspiel ist ein vom Heimverein bereitgestelltes Spielberichts-Formular auszufüllen, das von dem Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verbandsspiel aus irgendeinem Grunde nicht zur Austragung gelangt.

(2) Je einen Spielbericht erhalten die beteiligten Mannschaften. Der Spielbericht ist von diesen bis zu dem auf die Freiluft-Saison bzw. Winterrunde folgenden 31.12. aufzubewahren und kann vom Vizepräsidenten Sport bei Bedarf angefordert werden. Für die vollständige und ordnungsgemäße Führung des Spielberichts ist der Oberschiedsrichter verantwortlich.

(3) Das Verfahren der Ergebnismeldung sowie der Online-Eingabe des Spielberichts nach Beendigung des Mannschaftsspiels wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt. Für deren Einhaltung ist der Heimverein verantwortlich.

(4) Bei Spielunterbrechung ist der Spielbericht mit dem Spielstand bei Abbruch und einem entsprechenden Vermerk online einzugeben und gegebenenfalls ein Terminvorschlag für die Neuansetzung anzubringen. Bei der Fortsetzung ist ein neues Formular zu verwenden, in das der Stand bis zum Abbruch übertragen wird. Online ist der vorläufige Spielbericht zu vervollständigen.

§ 21 Verbandsspiele Winter (Hallensaison)

Für die Verbandsspiele Winter gilt ergänzend:

(1) Durch Besonderheiten der Hallensaison bedingte Abweichungen von dieser Wettspielordnung werden durch den Sportausschuss vor Beginn einer jeden Hallensaison verbindlich festgelegt.

(2) Der Gruppenerste bzw. der Finalsieger der ranghöchsten Klasse der Hallensaison ist der Hallenmannschaftsmeister des TVBB.

(3) Sofern durch Teilnahmeverzicht Plätze in den Klassen gem. § 3 frei werden, kann der Sportausschuss diese nach der durch die Verbandsspiele ermittelten Rangfolge mit anderen Mannschaften besetzen. Ist die Rangfolge gleich, so entscheidet das Los.

§ 22 Spielergebniswertung und Tabellenstand

(1) Die Mannschaften einer Gruppe spielen in einer einfachen Runde gegeneinander. Bei Gruppen mit lediglich 4 Mannschaften kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(2) Bei allen Verbandsspielen zwischen 6er-Mannschaften kommen 6 Einzel und 3 Doppel zur Austragung. Bei allen Mannschaftswettkämpfen zwischen 4er-Mannschaften kommen 4 Einzel und 2 Doppel zur Austragung, bei 2er-Mannschaften 2 Einzel und 1 Doppel. Wird auf die Austragung von Doppeln verzichtet, wird dies bei der Ergebniseingabe durch „w. o.“ für die verzichtende Mannschaft vermerkt (Wertung 0:6, 0:6). Verzichten beide Mannschaften auf die Austragung der Doppel, so gehen diese nicht in die Wertung ein.

(3) Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt. Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt zwei Tabellenpunkte, ein Unentschieden einen Tabellenpunkt.

(4) Für den Stand in der Tabelle ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis ebenfalls in der Reihenfolge Matchpunkte, Sätze, Spiele gewertet. Sollte weiter Gleichheit bestehen, entscheidet das Los.

(5) Bei Entscheidungsspielen ist Sieger des Wettkampfs die Mannschaft, die die meisten Matchpunkte gewonnen hat. Bei Gleichstand der Matchpunkte entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Sätze. Falls auch Gleichstand bei der Zahl der gewonnenen Sätze besteht, entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, wird die Entscheidung durch einen Matchtiebreak der zuletzt beendeten Doppelpartie herbeigeführt.

§ 23 Verbandsmeister, Klassensieger, Aufstieg

(1) Verbandsmannschaftsmeister in Altersklassen mit eingleisiger höchster Spielklasse ist der Gruppensieger der Meisterschaftsklasse. In allen anderen Altersklassen wird der Verbandsmeister durch ein Endspiel zwischen den Gruppenersten ermittelt, dessen Austragungsort durch das Los bestimmt wird.

(2) Der Aufstieg einer Mannschaft in die Ostliga bzw. Regionalliga richtet sich nach deren Statuten und Durchführungsbestimmungen. Die Vereine der Meisterschaftsklasse müssen gegenüber dem TVBB bis zu einem von der Ostliga bzw. der Regionalliga veröffentlichten Termin verbindlich erklären, ob sie entsprechend den Statuten und Durchführungsbestimmungen der Ostliga bzw. Regionalliga den Aufstieg in die Ostliga bzw. Regionalliga anstreben oder nicht. Nur dann, wenn die geforderte Erklärung vorliegt, wird der TVBB eine Mannschaft für die Ostliga bzw. Regionalliga bzw. für eine entsprechende Qualifikation melden.

(3) Aus allen weiteren Spielklassen steigt der Gruppensieger auf. Über weitere Aufstiege sowie Nachrücker aus den jeweiligen Gruppen entscheidet bei Bedarf der Sportausschuss.

(4) In den Altersklassen U10 und U12 gibt es keine regulären Aufsteiger. Der Jüngstenreferent ordnet die Mannschaften zu jeder Saison in eine spielstärkegerechte Spielklasse ein, die Vereine können dazu Anträge stellen.

§ 24 Abstiegsregelungen

(1) In den Altersklassen gem. § 3 mit eingleisiger höchster Spielklasse steigen aus der Meisterschaftsklasse, der Verbandsoberrliga, den Bezirksoberligen II jeweils die Gruppenletzten und Gruppenvorletzten in die nächst niedrigere Spielklasse ab. Aus einer zweigleisigen Meisterschaftsklasse und aus allen in Satz 1 nicht genannten Klassen steigen jeweils die Gruppenletzten ab. Steigen aus übergeordneten Ligen mehr Mannschaften ab als auf, erhöht sich die Anzahl der Absteiger in der Meisterschaftsklasse um eins.

(2) Der Sportausschuss kann vor Beginn der Verbandsspiele eine davon abweichende Regelung festlegen.

(3) In den Altersklassen U10 und U12 gibt es keine regulären Absteiger. Der Jüngstenreferent ordnet die Mannschaften zu jeder Saison in eine spielstärkegerechte Spielklasse ein, die Vereine können dazu Anträge stellen.

§ 25 Proteste

(1) Bei Verstößen gegen diese Wettspielordnung ist Protest für Mannschaften aller Spiel- und Altersklassen an den Sportausschuss zulässig.

(2) Ein Protest muss schriftlich innerhalb von 5 Tagen nach dem Verbandsspiel unter gleichzeitiger Beifügung von 60,00 Euro beim TVBB eingelegt werden. Bezieht sich der Protest auf eine während des Verbandsspiels getroffene Entscheidung des Oberschiedsrichters, wird er nur dann als fristgerecht angesehen, wenn er vom Mannschaftsführer des protestierenden Vereins unmissverständlich und unverzüglich nach der entsprechenden Entscheidung des Oberschiedsrichters eingelegt wurde und dies im Spielbericht vermerkt ist. Auch in diesem Fall bedarf es zusätzlich einer gesonderten Protesteinlegung unter Beifügen der Protestgebühr.

(3) Wird ein Protest für begründet erachtet, so wird die Gebühr zurückgezahlt, anderenfalls verfällt sie der Verbandskasse.

(4) Gegen die Entscheidung des Sportausschusses ist der Einspruch für Mannschaften aller Spiel- und Altersklassen an das Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet.

Die Einspruchsgebühr beträgt 100,00 Euro

(5) Wird ein Einspruch für begründet erachtet, so wird die Gebühr zurückgezahlt, anderenfalls verfällt sie der Verbandskasse.

§ 26 Entscheidungen von Amts wegen

(1) Stellen die Spielleiter fest, dass in einem Verbandsspiel Verstöße gegen diese Wettspielordnung begangen wurden, haben sie auch ohne förmlichen Protest eines beteiligten Vereins das Spielergebnis vom Amts wegen nach Eingang des Spielberichtes abzuändern und dies den beteiligten Vereinen sofort schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen die Entscheidung der Spielleiter ist binnen einer Woche der Einspruch an das Präsidium zulässig.

Die Einspruchsgebühr beträgt 100,00 Euro. § 25 (3) und (4) gelten entsprechend.

(3) Wird ein Einspruch für begründet erachtet, so wird die Gebühr zurückgezahlt, anderenfalls verfällt sie der Verbandskasse.

§ 27 Gebühren / Ordnungsgelder

Bei Verstößen gegen die Wettspielordnung und die Durchführungsbestimmungen verhängen die Spielleiter folgende Ordnungsgelder:

- a) Unvollständige oder mangelhafte Ausfertigung der Spielberichte auf der Homepage: 20,00 €
- b) Im Wiederholungsfall: 40,00 €
- c) Spielbericht mit falschem Inhalt und Manipulation von Wettspielen je Verein: 500,00 €
- d) Unterlassung der Ergebniseingabe per Internet: 20,00 €
- e) Im Wiederholungsfall: 40,00 €
- f) Unvollständige namentliche Meldung einschließlich fehlender oder falscher ID-Nummern je Spieler: 15,00 €
- g) Nichtabgabe der namentlichen Meldung zum Meldeschluss auf der Homepage unbeschadet Ziffern n und o.: 100,00 €
- h) Zurückziehen von Mannschaften nach dem 31.01.: 200,00 €
- i) Zurückziehen von Mannschaften nach dem 20.04.: 400,00 €
- j) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers: 100,00 €
- k) Nichtantreten der gesamten Mannschaft (6er-Mannschaft): 360,00 €
Nichtantreten der gesamten Mannschaft (4er-Mannschaft): 240,00 €
Nichtantreten der gesamten Mannschaft (2er-Mannschaft): 120,00 €
- l) Verspätung der gesamten Mannschaft: 100,00 €
- m) Antreten mit nicht vollzähliger Mannschaft je fehlendem Spieler: 60,00 €
- n) Eingabe von namentlichen Mannschaftsmeldungen oder Spielberichten durch die Geschäftsstelle bzw. die Spielleitung: 60,00 €
- o) Nachmeldung von Spielern gemäß § 9 (2) je Spieler: 20,00 €
- p) Zurückziehen der Mannschaft hallensaison nach Auslosung: 200,00€
- q) Zurückziehen der Mannschaft Hallensaison nach Spielbeginn: 400,00€
- r) Nicht ordnungsgemäßes Bereitstellen von Bällen: 100,00 €

Das Präsidium kann bei Verstößen gegen die WSpO nach Anhörung abweichende Ordnungsgelder beschließen.